

MERKBLATT

zur Elternmitwirkung zu den Elternpflichten

Im neuen Volksschulgesetz (VSG) und in der Volksschulverordnung (VSV) sind die Disziplinar massnahmen, die individuelle Mitwirkung, die Elternpflichten und die Strafbestimmungen klar geregelt.

Elternpflichten gemäss § 57 Volksschulgesetz

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, Pflicht zur Abmeldung im Verhinderungsfall, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

So sollen Kinder und Jugendliche die Schule in einer Verfassung besuchen können, die es ihnen erlaubt, dem Unterricht zu folgen. Dazu gehören so grundlegende Voraussetzungen wie genügender Schlaf, gesunde Ernährung und auch zweckdienliche Bekleidung bei besonderen Schulanlässen.

Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern (§ 66 VSV).

Individuelle Mitwirkung gemäss § 56 VSG

a) Mitwirkung bei Beschlüssen

Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Mitwirkungspflichtige Beschlüsse sind

- _ Schullaufbahnentscheide
- _ die Anordnung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen
- _ disziplinarische Massnahmen

Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit.

Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der

- _ Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse
- _ bei Weisungen im Schulalltag
- _ bei Notengebung
- _ der Schülerbeurteilung

b) Teilnahme an Elterngesprächen (§ 63 VSV)

Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.

Vorgehen:

- _ Die Eltern werden von der Lehrperson eingeladen.
- _ Bei einer Verweigerung oder bei nicht Erscheinen der Eltern wird in der 2. Einladung das Obligatorium am Besuch des Gesprächs erwähnt und auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht.

c) Obligatorische Elternveranstaltungen (§ 64 VSV)

- _ In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären. Zum Beispiel erster Elternabend eines Klassenzuges, Übertrittselternabend, etc. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.
- _ Jederzeit als obligatorische Veranstaltungen gelten an der Schule Bassersdorf Übertrittsgespräche und Runder Tisch.

Disziplinar massnahmen gemäss § 52 VSG und §§ 56–58 VSV

Die Lehrperson hat die Möglichkeit, das Kind

- _ für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen
- _ mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit zu betrauen
- _ nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.

Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Die Schulleitung kann

- _ eine Aussprache
- _ einen schriftlichen Verweis
- _ eine Versetzung in eine andere Klasse

veranlassen oder die Schulpflege orientieren, welche folgende Möglichkeiten hat:

- _ Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht
- _ Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen
- _ Versetzung in eine andere Schule
- _ Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr

Disziplinar massnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.

Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt. Die Eltern werden möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung informiert.

Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden.

Strafbestimmungen gemäss § 76 Volksschulgesetz

Gemäss § 76 VSG können Eltern mit Busse bis zu 5'000 Franken belegt werden, wenn sie die mit dem Schulbesuch ihrer Kinder bzw. Jugendlichen verbundenen Pflichten (z.B. die Zusammenarbeit mit der Schule bei disziplinarischen Schwierigkeiten) nicht oder nur mangelhaft wahrnehmen. Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt.

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, hat die Schulpflege die dafür zuständigen „Jugendhilfeinstanzen“ (Vormundschaftsbehörde, Jugendsekretariate) einzuschalten. Die Vormundschaftsbehörde kann dann nötigenfalls Kindesschutzmassnahmen beschliessen.